

## **Benutzungsordnung für das Eugen-Seitz-Bürgerhaus in Krautheim**

Der Gemeinderat der Stadt Krautheim hat am 03.11.2016 die folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Krautheim beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Das Bürgerhaus in Krautheim, bestehend aus dem Mehrzweckraum, der Zuschauergalerie, dem Mensaraum, dem Regieraum, den Sanitär- und Nebenräumen, dem Foyer, der Küche und der Bühne ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Krautheim.
- (2) Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen und kommunalpolitischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck steht das Bürgerhaus den städtischen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auch an sonstige Benutzer und Privatpersonen kann das Bürgerhaus auf Antrag überlassen werden. Näheres wird durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht; im nicht geregelten oder auch Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing; – falls kurzfristig entschieden werden muss - der Bürgermeister.

### **§ 2 Allgemeine Überlassungs- und Benutzungsregeln**

- (1) Die Überlassung des Bürgerhauses an die städtischen Einrichtungen, die örtlichen und auswärtigen Vereine, Verbände und Organisationen erfolgt nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus und den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Krautheim in Form eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Nutzer.
- (2) Mit der Benutzung des Bürgerhauses gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung als anerkannt. Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung werden den Benutzern bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Bürgerhauses ausgehändigt.
- (3) Egetretene Beschädigungen im oder am Bürgerhaus oder seinen Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (4) Die Übertragungseinrichtungen, die erforderliche Beleuchtungsanlage und die sonstigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister und von diesen eingewiesenen und fachkundigen Personen bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum ist nur den vorgenannten Personen gestattet. Diese haben dafür zu sorgen, dass der Regieraum stets verschlossen bleibt.
- (5) Die Schließzeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die Parkplätze südlich, nördlich und westlich des Bürgerhauses gehören zum Bürgerhaus. Auf den Parkplätzen und ihren Zufahrten gilt die Straßenverkehrsordnung. Besucher des Bürgerhauses sind bei einer Veranstaltung dort grundsätzlich und vorrangig zum Parken auf diesen Parkplätzen berechtigt; dasselbe gilt für Besucher des Sportplatzes und der Schulen. Ein Rechtsanspruch auf eine Parkmöglichkeit besteht aber nicht. Beim Parken ist den Anordnungen des Hausmeisters oder von anderen Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.
- (7) Aus Lärmschutzgründen ist es in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Grundsätzlich untersagt:
  1. Um das Bürgerhaus herum zu lärmern oder sich lautstark zu unterhalten.
  2. Die Terrasse/Freifläche östlich des Mehrzweckraums zu benutzen. Mit Ausnahme angemeldeter/ genehmigter Veranstaltungen.
- (8) Pyrotechnik und offenes Feuer werden nicht zugelassen.
- (9) Abitur-Abschlussfeiern und Tanzveranstaltungen werden nicht zugelassen.

(10) Falls eine geplante Veranstaltung im Voraus Anlass gibt, dass hohe Schäden entstehen können, wird von der Verwaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 10.000 € erhoben – je nach Schwere der zu erwartenden Schäden, gestaffelt in vier Gefährdungsstufen mit 2.500 €, 5.000 €, 7.500 € und 10.000 €.

### § 3

#### Betrieb im Bürgerhaus, Benutzung, Ordnung und Sauberkeit

(1) Reinlichkeit ist im gesamten Bürgerhaus und ganz besonders in den Sanitarräumen geboten. Die Räume sind deshalb sauber zu halten.

### § 4

#### Veranstaltungen

##### § 4 a

#### Überlassung

(1) Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei der Stadt mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Räume und Einrichtungen benötigt werden, ob Proben beabsichtigt sind, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine Person zu benennen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Die Stadt kann die Vorlage von Programmen oder anderen Nachweisen verlangen, aus denen Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sind. Die Überlassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Entscheidung, ob das Bürgerhaus überlassen wird, trifft die Stadt. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei den örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen gegenüber Privatpersonen und Auswärtigen Vorrang gegeben wird.

(3) Wird bei Veranstaltungen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen geltendes Recht verstoßen, kann die Stadt Krautheim oder ein von ihr Beauftragter die weitere Benutzung ohne Einhaltung einer Frist untersagen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

##### § 4 b

#### Benutzung

(1) Die Stadt überlässt den Benutzern das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen und Gerätschaften im gegenwärtigen Zustand. Die Einrichtungen und Gerätschaften sind vom Veranstalter beziehungsweise Verantwortlichen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Das Bürgerhaus darf von einem Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genanntem Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt. Die Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig. Für das Einhalten dieser Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.

(3) Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

(4) Bei der Benutzung des Bürgerzentrums und der Durchführung von Veranstaltungen sind die geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehören gegebenenfalls auch das Einholen einer Schankerlaubnis und das Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass bei Veranstaltungen eine von der Stadt zu bestimmende Anzahl zuverlässiger Personen als Ordner einzuteilen sind. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf den dazugehörigen Außenanlagen (einschließlich den Parkplätzen) für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge nicht zugestellt werden. Der Haupteingang sowie die Notausgänge müssen während der Veranstaltung offen und frei sein. Im Brandfall müssen die Ordner unverzüglich eine rechtzeitige Räumung des Gebäudes veranlassen.

(6) Die Höchstzahl der Besucher richtet sich nach den für das Bürgerhaus gültigen Bestuhlungsplänen, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind. Ist bei Veranstaltungen mit einer übermäßigen Verschmutzung, z.B. durch Alkoholreste, zu rechnen, kann die Stadt vom Veranstalter die Auslegung eines Hallenbodenschutzbelages verlangen.

Bei einem Stehkonzert (unbestuhlt) wird dies mit den Fachbehörden vorher abgeklärt.

#### § 4 c

#### Bewirtschaftung

(1) Die Stadt Krautheim stellt für sonstige Veranstaltungen auf Antrag des Veranstalters auch die Vereinsküche und Ausgabetheke, jeweils samt Geschirr und Geräten, zur Verfügung. Eine beabsichtigte Küchenbenutzung und / oder Bewirtschaftung von Räumen ist vom Veranstalter im Antrag auf Überlassung des Bürgerzentrums ausdrücklich zu erwähnen.

(2) Die Vereinsküche und Ausgabetheke samt Geräten und Geschirr werden dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mensa-Personal, ausnahmsweise vom Hausmeister übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist die Vereinsküche und Ausgabetheke vom Veranstalter zu reinigen und dem Mensa-Personal oder dem Hausmeister in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Dabei erfolgt eine Überprüfung des verwendeten Geschirrs.

(3) Schäden am Geschirr, an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind der Stadt zu erstatten. Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur erfolgt über die Stadt.

#### § 4 d

#### Bereitstellung und Rückgabe der Räume

(1) Die Räume des Bürgerhauses werden mittels eines Übergabeprotokolls vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mitsamt den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Räume (einschließlich Außenanlagen), Geräte und Gegenstände werden in dem bestehenden und dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.

(2) Die Rückgabe der Räume (einschließlich Außenanlagen), Geräte und Gegenstände, die durch Übergabeprotokoll zu dokumentieren ist, muss entweder unmittelbar nach der Veranstaltung oder am nächsten Werktag mit Beginn der Arbeitsaufnahme des Hausmeisters erfolgen. Bei der Rückgabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist. Mängel und Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(3) Das Aufstellen und der Abbau der Bestuhlung und der Tische werden durch den Hausmeister oder durch sonstige Beauftragte der Stadt gegen Entgelt durchgeführt. Die Veranstalter haben jedoch auch die Möglichkeit, die Stühle und Tische selber aufzustellen und wegzuräumen; hierbei ist der Bestuhlungsplan zu beachten.

(4) Für Blumen- und Fahnschmuck oder für die sonstige Dekoration der Räume hat jeder Veranstalter selbst zu sorgen. Näheres hierzu regelt § 4 g.

§ 4 e  
Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat bei Bedarf - und auf jeden Fall in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - auf eigene Kosten für einen Sicherheitswachdienst durch die Feuerwehr zu sorgen; auf die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Darüber hinaus hat der Veranstalter bei Bedarf auch in eigener Verantwortung für die Anwesenheit von Polizeikräften und /oder einen Sanitätsdienst zu sorgen. Die Notwendigkeit hierfür hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen sowie etwaigen Besonderheiten des konkreten Falls ab. Die anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

§ 4 f  
Rücktritt des Benutzers

Tritt ein Benutzer von einer Veranstaltung zurück, hat er dies der Stadtverwaltung vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Hängt von der Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Stadtverwaltung maßgebend.

§ 4 g  
Ausschmücken und Dekorieren der Räume

- (1) Dekorationsartikel sind so zu befestigen, dass am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen keine Schäden zurückbleiben. Bohren und Schrauben sowie das Einschlagen von Nägeln sind untersagt. Klebebänder dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie sich rückstandsfrei entfernen lassen und den Untergrund nicht schädigen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, beim Dekorieren die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, wie sie z.B. in der Versammlungsstättenverordnung normiert sind, zu beachten. Notwendige Zugänge, Treppen und Flure sowie Fluchtwege dürfen nicht zugestellt, mit brennbaren Materialien ausgeschmückt oder sonst wie in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Wer Dekorationen anbringt, hat sie nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, andernfalls werden sie von der Stadt auf Kosten des Veranstalters entfernt.

§ 5  
Aufsicht und Verwaltung

- (1) Das Bürgerhaus wird von der Stadt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten.
- (3) Benutzer, denen von der Stadt oder deren Beauftragten Schlüssel oder Transponder überlassen wurden, haben das Bürgerhaus nach Schluss der Veranstaltung zu schließen. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Bürgerhaus beim Verlassen abgeschlossen wird. Sie haben sich vorher zu überzeugen, dass alle Benutzer das Bürgerhaus verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, alle Wasserhähne abgestellt und die Lichter in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- (4) Die überlassenen Schlüssel oder Transponder müssen nach der Veranstaltung der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister zurückgegeben werden.
- (5) Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zum Bürgerhaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## § 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Es ist verboten:
  1. Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten und Zigarettenreste, Papier, Speisereste, Kaugummi und dergleichen) auf den Boden oder in die Toiletten zu werfen;
  2. Wände und Türen zu beschmutzen, zu beschriften oder - unbeschadet des § 4 g - Gegenstände irgendwelcher Art im Bürgerzentrum anzubringen;
  3. Gegenstände, die eine Verstopfung der Abwasserleitungen herbeiführen können, in die Spülaborte oder Pissours zu werfen;
  4. Räumlichkeiten, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten;
  5. Motor- und Fahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel innerhalb des Gebäudes abzustellen, oder das Gebäude in irgendeiner Weise zu befahren; hiervon ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen;
  6. Tiere mitzubringen.
- (3) Das Rauchen im gesamten Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- (4) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Die Benutzung der Notausgangstüren sowie das Entfernen oder Beschädigen der Sicherungen derselben gegen unbefugtes Öffnen sind nur im Notfall bei Gefahr für Leib und Leben gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird die Stadtverwaltung Krautheim Schadenersatzforderungen gegen den Verursacher erheben.
- (5) Offenes Feuer sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.
- (6) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innerhalb des Bürgerhauses und im Bereich der Außenanlagen des Bürgerhauses sind nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.

## § 7 Widerruf der Überlassungsvereinbarung beziehungsweise der Benutzungserlaubnis

- (1) Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder den Weisungen der Stadt oder ihren Beauftragten nicht Folge leisten, können nach schriftlicher Verwarnung durch die Stadt ganz oder zeitweise von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Vor der schriftlichen Verwarnung beziehungsweise dem zeitweisen oder gänzlichen Ausschluss von der Benutzung erhalten sie die Möglichkeit, zu den vorgebrachten Zuwiderhandlungen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Des Weiteren behält sich die Stadt vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen beziehungsweise eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Sicherheit notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn die Stadt das Bürgerhaus selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassung gegebenenfalls entstehende Schaden kann im Falle von Satz 1 nicht im Wege des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine sofortige Räumung vorzunehmen, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.

## § 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstige Benutzer des Bürgerzentrums haften für alle Beschädigungen und Verluste, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sie selbst, durch einen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung beziehungsweise dem Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten

des Veranstalters beziehungsweise des Vereins wieder behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Veranstalters beziehungsweise des Vereins.

(2) Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften und der Zugänge dorthin entstehen. Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(3) Mehrere Schuldner haften grundsätzlich als Gesamtschuldner.

(4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bau-Zustand gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(5) Für die von den Benutzern im Bürgerhauses eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Stadt Krautheim keine Haftung. Die Einbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zu-lassen.

## § 9

### Garderobe

(1) Bei Benutzung einer der Garderoben im Bürgerhaus übernimmt die Stadt Krautheim für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.

(2) Bei Veranstaltungen ist die Abwicklung des Garderobenbetriebs Sache des Veranstalters.

## § 10

### Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben. Wertgegenstände werden an das Fundamt der Stadt Krautheim weitergeleitet.

## § 11

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Krautheim und Gerichtsstand ist Künzelsau.

## § 12

### Wirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Benutzungsordnung eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Krautheim, den 24.06.2020

Gez:

Andreas Köhler, Bürgermeister